Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulgelände gemeindlicher Schulen

(Benutzungsordnung)

Die Gemeinde Scheyern ist Eigentümer der Schulgelände der Mittelschule und der Grundschule Scheyern. Zur Regelung der außerschulischen Nutzung wird auf Basis der Art. 23 sowie Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 zuletzt geändert am 23. Dezember 2025 diese Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung der Benutzungsordnung

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schulgelände (einschließlich der Schulsportanlagen), die in Trägerschaft der Gemeinde Scheyern sind. Dies betrifft die Mittelschule Scheyern und die Grundschule Scheyern.

(2) Die Benutzungsordnung regelt den Aufenthalt auf dem jeweiligen Schulgelände und soll die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohner und der Gemeinde Scheyern gewährleisten.

§ 2 Zweckbestimmung und Nutzung

Die Schulgelände dienen dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung des Unterrichts, Schulveranstaltungen und außerschulischen Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebs können die Schulgelände von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Schulgelände werden von der Gemeinde Scheyern verwaltet.

(2) Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrerinnen und Lehrer, des Hausmeisters sowie von sonstigen Beauftragten der Gemeinde Scheyern ist stets unverzüglich Folge zu leisten. Diese sorgen für die Einhaltung der hier aufgeführten Bestimmungen sowie für die Ordnung und Sauberkeit auf dem jeweiligen Schulgelände.

(3) Während des Schulbetriebs ist die Aufsicht durch die Schul- bzw. Hausordnung der Schule geregelt.

(4) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die die Schulgelände außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt gemäß §7 (5) den gesetzlichen Vertretern (Eltern) oder den jeweiligen Begleitpersonen.

§ 4 Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Die jeweilige Schulleitung sowie die Gemeinde Scheyern üben auf den Schulgeländen und in den Einrichtungen das Hausrecht aus. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht nachkommen, können für begrenzte (Platzverweis) oder unbegrenzte Zeit (Platzverbot) des Geländes verwiesen werden. Für die Einrichtungen können Hausverbote erteilt werden.

§ 5 Benutzung

(1) Während des Schulbetriebs dürfen sich auf den Schulgelände in der Zeit von 6.00 Uhr bis 16.00 Uhr neben den Schülerinnen und Schülern, den Bediensteten der Schule sowie der Gemeinde Scheyern andere Personen nur mit Erlaubnis der Schulleitung oder der Gemeinde Scheyern aufhalten.

(2) Frei zugängliche Teile der Schulgelände können von der Allgemeinheit an Schultagen von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr genutzt werden, sofern in dieser Zeit kein Schulbetrieb stattfindet. An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie in den Ferien ist die Nutzung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

(3) Eine außerschulische Nutzung der Schulsporthallen oder der auf den Schulgelände befindlichen Mehrzweckhallen und Schulsportanlagen (z.B. für Trainingsbetrieb von Vereinen) ist nur nach dem vorherigen Abschluss einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung möglich.

(4) Die Wege auf den jeweiligen Schulgeländen sind nur außerhalb des Schulbetriebs für die Öffentlichkeit nutzbar.

(5) Absatz 1 findet keine Anwendung in Bereichen für die gesonderte Vereinbarungen und Festlegungen bestehen.

(6) Die Schulgelände sowie die dortigen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und ordentlich zu hinterlassen. Benutzerinnen und Benutzer haben das Gelände sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden. Verunreinigungen sind durch die Verursacherinnen und Verursacher umgehend zu beseitigen. Etwaige Schäden sind unverzüglich der Gemeinde oder der Schulverwaltung mitzuteilen.

(7) Folgende Handlungen sind auf den Schulgelände untersagt:

a) das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken und anderen Einrichtungen sowie von Einfriedungen,

b) das Verrichten der Notdurft,

c) der Konsum von Betäubungsmitteln, alkoholischen Getränken sowie das Rauchen,

d) das Wegwerfen von Gegenständen, auch Kleinabfälle (z. B. Papier, Lebensmittelreste, Zigarettenkippen, Verpackungen aller Art, Getränkedosen, Flaschen, Glasscherben und dergleichen), außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,

e) das Anzünden von Feuer und Feuerwerkskörpern oder ähnliche Sprengsätzen,

f) das Befahren des Schulhofs mit einem Kraftfahrzeug (PKW, Motorrad, Mofa, E-Roller, etc.), mit Ausnahme elektrisch betriebener Rollstühle und

Kraftfahrzeuge mit Berechtigungsnachweisen bzw. vom Schulträger beauftragter Firmen (z.B. Handwerker oder Warenlieferanten),

g) die Belästigung oder Behinderung anderer durch Lärm, Aufdringlichkeit, Trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten,

h) das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden,

i) das Parken außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen, insbesondere in Bereichen absoluten Halteverbots.

§ 6 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der Schulleitung oder der Gemeinde Scheyern.

§ 7 Haftung

(1) Die Benutzung der Schulgelände außerhalb der regulären Schul- und Betreuungszeiten erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

(2) Der Träger (die Gemeinde Scheyern bzw. der zuständige Schulverband) übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Benutzern, deren Begleitpersonen oder Dritten aus der Nutzung des Geländes, der Gebäude, der Freiflächen oder der Spiel- und Sportgeräte entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit dem Träger, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

(3) Unberührt vom Haftungsausschluss bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Trägers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt ebenfalls die gesetzliche Haftung des Grundstückseigentümers für den verkehrssicheren Zustand von Gebäuden und Anlagen.

(4) Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von privat mitgebrachten Gegenständen, Fahrzeugen (z. B. Fahrräder, Roller), Kleidungsstücken oder Wertgegenständen wird seitens des Trägers keine Haftung übernommen.

(5) Eine schulische oder kommunale Aufsichtspflicht besteht außerhalb der Schulzeit nicht. Bei der Nutzung durch Minderjährige verbleibt die Aufsichtspflicht vollumfänglich bei den gesetzlichen Vertretern (Eltern) oder den jeweiligen Begleitpersonen.

(6) Die Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter haften nach den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die durch eine missbräuchliche, unsachgemäße oder regelwidrige Benutzung des Schulgeländes und seiner Einrichtungen an Eigentum des Trägers oder gegenüber Dritten verursacht werden.

(7) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass außerhalb der regulären Schul- und Betreuungszeiten sowie an schulfreien Tagen (Wochenende, Feiertage, Ferien) auf den Freiflächen und dem gesamten Schulgelände kein Winterdienst (Schneeräumung und Streuung bei Eis- und Schneeglätte) stattfindet. Bei winterlichen Witterungsverhältnissen ist die Nutzung des Schulgeländes zu Freizeitzwecken untersagt; die Benutzung erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von Art 24 Abs. 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmung aus §5 (7) handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 24 Abs. 2 GO i.V.m. §17 Abs. 1, 2 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens mit 500 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Scheyern, den 28. August 2026

Dr. Johannes Baumeister

Erster Bürgermeister